CHRISTIANA MANON BRADSHAW

Kollisionsrechtliche Absicherung der Unternehmenshaftung in Lieferketten

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
560

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

560

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:

Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röthel

Christiana Manon Bradshaw

Kollisionsrechtliche Absicherung der Unternehmenshaftung in Lieferketten

Zugleich ein Beitrag zur
Dogmatik der Eingriffsnormen

Mohr Siebeck

Christiana Manon Bradshaw, geboren 1995; 2025 Promotion (Halle-Wittenberg); Rechtsanwältin in Düsseldorf.
orcid.org/0009-0000-5829-0416

ISBN 978-3-16-200530-4 / eISBN 978-3-16-200529-8
DOI 10.1628/978-3-16-200529-8

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2027 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen und mit öffentlicher Verteidigung am 17. Dezember 2025 abgeschlossen. Sie berücksichtigt gesetzgeberische Änderungen, Literatur und Rechtsprechung bis Mai 2025. Seitdem haben sich auf europäischer Ebene durch Inkrafttreten des sogenannten Omnibus-I-Pakets im Frühjahr 2026 wesentliche Änderungen ergeben. Den Auswirkungen der gesetzgeberischen Entwicklungen auf die hiesige Untersuchung widmen sich nachträglich hinzugefügte, eigenständige Abschnitte.

Mit Veröffentlichung dieser Dissertation endet für mich ein prägender Lebensabschnitt, der von intensiver geistiger Arbeit und Neugier an der juristischen Forschung geprägt war. Ich blicke mit Freude auf diese Zeit zurück. Maßgeblich dazu beigetragen hat meine Doktormutter, Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch, der mein besonderer Dank gilt. Sie hat mir nicht nur die Tür zu diesem spannenden und vielschichtigen Forschungsfeld eröffnet, sondern mich auch mit einem außerordentlichen Maß an wissenschaftlicher Freiheit und konstruktiver Unterstützung begleitet. Ebenso danke ich Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie ihr und Jun.-Prof. Dr. Lucia Sommerer für das inspirierende Prüfungsgespräch. Ein herzlicher Dank gebührt auch dem gesamten Düsseldorfer Dispute Resolution Team bei Noerr. Die mir entgegengebrachte Flexibilität und Rücksicht haben es ermöglicht, die Arbeit neben meiner anwaltlichen Tätigkeit zu verfassen und dergestalt wissenschaftliche Arbeit und berufliche Praxis miteinander zu vereinen. Zudem möchte ich mich bei der Studienstiftung ius vivum für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses herzlich bedanken.

Zahlreiche weitere Menschen haben mich während meiner Promotionszeit begleitet und diesen Lebensabschnitt wesentlich geprägt. Fruchtbare Fachgespräche haben maßgeblich zum Gelingen dieses Projekts beigetragen. Ich schätze mich zudem sehr glücklich, dank der stetigen Unterstützung und kreativen Ablenkung meiner Freunde das Leben jenseits der Paragrafen nicht aus dem Blick verloren zu haben. Ihnen allen gilt mein herzlichster Dank. Besondere Erwähnung verdienen Anna, Celia und Anna, die seit der ersten Klausur in Heidelberg an meiner Seite stehen und trotz kurzfristiger Anfrage ohne Zögern als Korrekturleserinnen dieser Arbeit bereitstanden. Gleiches gilt für Coco, mit der ich die Höhen und Tiefen der Promotionszeit gemeinsam durchleben durfte. Mein be-

sonderer Dank geht zudem an Carl, der mich mit seiner unerschütterlichen Zuversicht immer motiviert hat.

Zuletzt möchte ich mich bei meiner Familie bedanken. Ich bin mir des Privilegs bewusst, eine Doktorarbeit verfassen zu dürfen. Dies wäre ohne die bedingungslose Unterstützung meiner Eltern während meines gesamten Bildungswegs nicht möglich gewesen. Ich danke insbesondere meiner Mutter Stephanie für den liebevollen Rückhalt und ihre grenzenlose Geduld, mit der sie mich bis zur Finalisierung dieser Arbeit begleitet hat. Den Grundstein für das Interesse an wissenschaftlicher Arbeit hat mein Großvater Theodor gelegt. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im Mai 2026 *Christiana Manon Bradshaw*

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis IX
Abkürzungsverzeichnis XXI

Einleitung 1

A. Ausgangspunkt und Zielsetzung 1

B. Gang der Untersuchung 2

C. Auswirkungen der aktuellen Gesetzgebungsentwicklungen 4

Teil 1: Unternehmenshaftung in Lieferketten und ihre kollisionsrechtliche Anwendbarkeit *de lege lata* 7

A. Deliktsrechtliche Haftung 9

B. Vertragsrechtliche Haftung 85

C. Gesellschaftsrechtliche Haftung 89

D. Wesentliche Ergebnisse 91

Teil 2: Konzeption der Eingriffsnorm 93

A. Stellung der Eingriffsnorm im Europäischen Kollisionsrecht 94

B. Die dogmatische Einordnung der Eingriffsnorm und ihre Implikationen für die Gesetzgebungskompetenz der EU 107

C. Voraussetzungen der Eingriffsnorm gemäß Art. 16 Rom II-VO 114

D. Auslegungskompetenz und Kontrollmaßstab 151

E. Anknüpfung von Eingriffsnormen der lex fori 156

F. Anknüpfung ausländischer Eingriffsnormen 190

G. Primärrechtliche Schranken des Eingriffsrechts 213

H. Eingriffsnormcharakter lieferkettenbezogener Sorgfaltspflichten 215

I. Wesentliche Ergebnisse 225

Teil 3: Kollisionsrechtliche Absicherung der Unternehmenshaftung in Lieferketten durch Eingriffsnormen *de lege ferenda* 231

A. Corporate Sustainability Due Diligence Directive: Allgemeine Vorgaben und Durchsetzung der Sorgfaltspflichten 232

B. Sicherstellung der kollisionsrechtlichen Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Haftung gemäß Art. 29 Abs. 7 CSDDD 243

C. Nationale Umsetzung des Art. 29 Abs. 7 CSDDD 278

D. Implikationen des Omnibus-I-Pakets 316

Wesentliche Ergebnisse und abschließende Bemerkungen 321

Literaturverzeichnis 331

Sachverzeichnis 357

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis IX
Abkürzungsverzeichnis XXI

Einleitung 1

A. Ausgangspunkt und Zielsetzung 1

B. Gang der Untersuchung 2

C. Auswirkungen der aktuellen Gesetzgebungsentwicklungen 4

Teil 1: Unternehmenshaftung in Lieferketten und ihre kollisionsrechtliche Anwendbarkeit *de lege lata* 7

A. Deliktsrechtliche Haftung 9
I. Materielles Recht 9
1. Rechtslage vor Inkrafttreten des LkSG 9
a) Deliktshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB 9
aa) Deliktsrechtlich geschützte Rechtsgüter gemäß § 823 Abs. 1 BGB 9
bb) Unmittelbare Rechtsgutsverletzung durch aktives Verhalten des inländischen Unternehmens 11
cc) Mittelbare Rechtsgutsverletzungen und Rechtsgutsverletzungen durch Unterlassen 11
(1) Zurechnung über § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB 12
(2) Keine allgemeine transsubjektive Verkehrssicherungspflicht in konzerninternen Lieferketten 13
(3) Transsubjektive Verkehrssicherungspflichten in konzerninternen Lieferketten als Ausnahme 16
(4) Keine allgemeine transsubjektive Verkehrspflicht in Zulieferer-Konstellationen 17
b) Außenhaftung von Geschäftsleitern gemäß § 823 Abs. 1 BGB 17

c) Schutzgesetzhaftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB 19
d) Geschäftsherrenhaftung gemäß § 831 BGB 20
aa) Unerlaubte Handlungen durch Tochterunternehmen ... 20
bb) Unerlaubte Handlungen durch Zuliefererunternehmen 24
e) Haftung wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB 24
f) Zusammenfassende Bewertung 25
2. Rechtslage nach Inkrafttreten des LkSG 25
a) Entstehungsgeschichte des LkSG 26
b) Betroffene Unternehmen 28
c) Menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten 28
d) Durchsetzung der Sorgfaltspflichten: Keine zivilrechtliche Haftung nach dem LkSG 29
e) Kein Ausschluss sonstiger zivilrechtlicher Haftung nach § 3 Abs. 3 S. 2 LkSG 32
aa) Fortbestehen bisheriger Haftungsmöglichkeiten 32
bb) Sorgfaltspflichten des LkSG als Maßstab für Verkehrssicherungspflichten? 32
(1) Diskussionsstand 33
(2) Stellungnahme 34
f) Sonstige Implikationen des LkSG 37
3. Internationaler Ausblick 37
a) Französische *loi de vigilance* 38
b) Fallbeispiele internationaler Rechtsprechung 40
aa) *Vedanta Resources PLC v Lungowe* 41
bb) *Okpabi v Royal Dutch Shell* 42
cc) *Oguru v Royal Dutch Shell* 42
c) Implikationen für die Unternehmenshaftung in Lieferketten 43
4. Sonderfall: Klimahaftung 43
a) Rechtsgutsverletzung 45
b) Kausalität 46
c) Rechtswidrigkeit 49
5. Wesentliche Ergebnisse 50
II. Kollisionsrecht 51
1. Anwendbarkeit der Rom II-VO 52
2. Freie Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO 52
3. Regelanknüpfung gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO 55
a) Erfolgsortprinzip 55
b) Anwendung bei Sorgfaltspflichtverletzungen in der Lieferkette 56
4. Ausnahme bei gemeinsamem Aufenthalt gemäß Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO 58

5. Ausweichklausel des Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO 58
a) Grundsätze der Ausweichklausel 58
b) Keine allgemeine Anwendbarkeit in Lieferkettenkonstellationen 59
c) Anwendbarkeit in Lieferkettenkonstellationen durch teleologische Korrektur der Ausweichklausel? 60
6. Anwendbares Recht bei Umweltschädigungen gemäß Art. 7 Rom II-VO 61
a) Ubiquitäts- und Günstigkeitsprinzip des Art. 7 Rom II-VO 61
b) Anwendungsbereich des Art. 7 Rom II-VO 63
aa) Umweltschädigung 63
bb) Aus Umweltschädigungen herrührender Personen- und Sachschaden 64
c) Anknüpfung an den Erfolgsort 65
d) Anknüpfung an den Handlungsort 65
aa) Ort der unternehmerischen Entscheidung maßgeblich 66
bb) Anlagestandort maßgeblich 67
cc) Maßgeblichkeit des klägerischen Vortrags im Zivilprozess 68
e) Sonderfall: Klimahaftung 69
aa) Erfolgsort 69
bb) Handlungsort 71
f) Zwischenergebnis 72
7. Sicherheits- und Verhaltensregeln nach Art. 17 Rom II-VO 72
a) Grundlagen und Voraussetzungen 72
b) Rechtsfolge: Faktische und angemessene Berücksichtigung 74
c) Anwendbarkeit auf Lieferkettenkonstellationen 74
8. *Ordre public* des Art. 26 Rom II-VO 77
a) Voraussetzungen des *ordre public* 78
b) Rechtsfolge des *ordre public* 79
aa) Rückgriff auf die *lex causae* 80
bb) *Lex fori* als Ersatzrecht 81
c) Anwendbarkeit auf Lieferkettenkonstellationen 81
9. Eingriffsnormen nach Art. 16 Rom II-VO 83
10. Rechtspolitische Erwägungen 83
11. Wesentliche Ergebnisse 84

B. Vertragsrechtliche Haftung 85
I. Materielles Recht 85
1. Vertrag zugunsten Dritter 85
2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 86

II. Kollisionsrecht 88
1. Vertrag zugunsten Dritter 88
2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 89

C. Gesellschaftsrechtliche Haftung 89
I. Materielles Recht 89
II. Kollisionsrecht 90

D. Wesentliche Ergebnisse 91

Teil 2: Konzeption der Eingriffsnorm 93

A. Stellung der Eingriffsnorm im Europäischen Kollisionsrecht 94
I. Grundprinzipien und Entwicklungen des Europäischen Kollisionsrechts 95
1. Werteneutralität als Grundprinzip des Europäischen Kollisionsrechts 95
2. Einfluss der Savigny'schen Methode auf das moderne Kollisionsrecht 97
3. Zunehmende Materialisierung des europäischen Kollisionsrechts 98
II. Die Eingriffsnorm als Ausnahme des werteneutralen Kollisionsrechts 100
1. Historische Entwicklung des Begriffs der Eingriffsnorm 101
a) International zwingendes Recht im 19. und 20. Jahrhundert 101
b) Die Eingriffsnorm im Europäischen Kollisionsrecht 103
2. Zunahme der Eingriffsnormen und Materialisierung des Europäischen Kollisionsrechts 104
III. Zusammenfassende Bewertung 106

B. Die dogmatische Einordnung der Eingriffsnorm und ihre Implikationen für die Gesetzgebungskompetenz der EU 107
I. Kompetenz des europäischen Gesetzgebers zur Regelung des IPR 108
II. Die Eingriffsnorm als Rechtsinstrument des IPR 109
1. Die Eingriffsnorm als kollisionsrechtliches Rechtsinstrument ... 109
2. Abgrenzung IPR und IÖR 110
3. Unionsrechtliches Verständnis der Abgrenzung von Privatrecht und öffentlichem Recht 112
a) Grundsatz: Kriterium der Ausübung hoheitlicher Befugnisse maßgeblich 112
b) Einordnung von Eingriffsrecht anhand des Rechtsverhältnisses 113
III. Zwischenergebnis 114

C. Voraussetzungen der Eingriffsnorm gemäß Art. 16 Rom II-VO 114
I. Übertragbarkeit der Definition von Art. 9 Rom I-VO auf Art. 16 Rom II-VO 115
II. Voraussetzungen der Eingriffsnorm gemäß Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO 116
1. Zwingende Vorschrift 117
2. Internationaler Geltungswille 117
a) Die Eingriffsnorm im „formalen" und „materiellen" Sinne 118
b) Vereinbarkeit der „formalen" Eingriffsnorm mit Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO 120
c) Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EuGH 122
aa) *Ingmar-Entscheidung* des EuGH 122
bb) *Unamar-Entscheidung* des EuGH 123
d) Alternative Kategorisierung von Eingriffsnormen 125
3. Verfolgung öffentlicher Interessen 127
a) Formal-rechtliche Abgrenzung 129
aa) Generelle Ausklammerung privatrechtlicher Normen ... 130
bb) Keine generelle Ausklammerung privatrechtlicher Vorschriften 130
cc) Vereinbarkeit einer formalen Abgrenzung mit Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO 131
(1) Wortlaut und Entstehungsgeschichte 131
(2) Sinn und Zweck 132
(a) Privatrecht und Gemeinwohlinteressen 132
(b) Keine gesteigerte Rechtssicherheit 134
dd) Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EuGH 137
ee) Begrenzte Aussagekraft der formal-rechtlichen Abgrenzung 137
ff) Zwischenergebnis 138
b) Materiell-rechtliche Abgrenzung 138
aa) Schutz öffentlicher Interessen neben individualschützender Zielrichtung ausreichend 139
bb) Primärzweck der Vorschrift entscheidend 139
cc) Maßgeblichkeit des Primärzwecks gemäß Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO 140
dd) Maßgeblichkeit des Primärzwecks nach der Rechtsprechung des EuGH 141
ee) Praktische Eignung des Primärzwecks 143
ff) Scheitern eines materiell-rechtlichen Definitionsversuchs 144
c) Kollisionsrechtlicher Definitionsversuch von Eingriffsnormen anhand des Bündelungsmodells 146
aa) Schurig'sches Bündelungsmodell 146
bb) Übertragung auf die Definition der Eingriffsnorm 147
cc) Bewertung 148

III. Zusammenfassende Bewertung 149

D. Auslegungskompetenz und Kontrollmaßstab 151
I. Auslegung des Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO durch den EuGH 151
II. Auslegung nationaler Vorschriften durch mitgliedstaatliche Gerichte 152
III. Missbrauchskontrolle durch den EuGH 153
IV. Da Silva Martins-Entscheidung des EuGH 154

E. Anknüpfung von Eingriffsnormen der lex fori 156
I. Kategorien von Eingriffsnormen der *lex fori* 156
1. Eingriffsnormen nationaler Herkunft 156
2. Eingriffsnormen europäischer Herkunft 157
a) Unmittelbar geltendes Unionsrecht 157
b) Europäische Richtlinien 158
aa) Umsetzung durch explizite nationale Sonderkollisionsnormen 161
(1) Art. 23 Rom I-VO und Art. 27 Rom II-VO 161
(2) Anwendung von rechtswahlfesten Vorschriften gemäß Art. 23 Rom I-VO 162
(3) Anwendung von Eingriffsrecht über Art. 23 Rom I-VO am Beispiel der EntsendeRL 164
(a) Anwendbarkeit über Art. 23 Rom I-VO 165
(b) Anwendbarkeit über Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO ... 166
(c) Bewertung der Entscheidungen des EuGH 167
(d) Entscheidung des EuGH als Blaupause für sämtliche Eingriffsnormen? 168
(e) Teleologische Reduktion von Art. 23 Rom I-VO 169
(f) Übertragbarkeit auf Art. 27 Rom II-VO 171
bb) Keine Umsetzung durch explizite nationale Sonderkollisionsnormen 172
(1) Anwendung über Art. 23 Rom I-VO bzw. Art. 27 Rom II-VO 172
(2) Anwendung über Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO bzw. Art. 16 Rom II-VO 173
(3) Bewertung 174
cc) Maßgebliche Interessen bei nationalen Transformationsakten 175
(1) Maßgeblichkeit nationaler Interessen 175
(2) Maßgeblichkeit europäischer Interessen 175
(a) Transformationsakt als Vorschrift europäischen Ursprungs 175
(b) Richtlinienkonforme Auslegung bzw. Rechtsfortbildung 176

(c) Rechtsprechung des EuGH 177
3. Wesentliche Ergebnisse 178
II. Hinreichender Inlandsbezug gemäß Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO und Art. 16 Rom II-VO 180
1. Erforderlichkeit des hinreichenden Inlandsbezugs 180
2. Abgrenzungskriterien 181
3. Agro-Entscheidung des EuGH 182
III. Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsnorm 184
1. HUK-COBURG II-Entscheidung des EuGH 184
2. Bewertung 185
3. Anforderungen an die Erforderlichkeit und deren Auswirkungen 186
IV. Rechtsfolge: Art und Weise der Anknüpfung 188

F. Anknüpfung ausländischer Eingriffsnormen 190
I. Ausländische Eingriffsnormen des Erfüllungsorts gemäß Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO 191
1. Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO 191
2. Rechtsfolge des Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO 192
a) Kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung und/oder materiell-rechtliche Berücksichtigung 193
b) Nikiforidis-Entscheidung des EuGH 196
c) Unterscheidung von Wirkungsverleihung und Anwendung 197
3. Verpflichtende Anwendung der Eingriffsnormen anderer EU-Mitgliedstaaten? 198
a) Grundlagen einer möglichen Anwendungspflicht 199
b) Stellungnahme 200
II. Ausländische Eingriffsnormen gemäß Art. 16 Rom II-VO 201
1. Ausgangspunkt 202
2. Diskussionsstand 203
3. Stellungnahme 205
4. Möglichkeit der materiell-rechtlichen Berücksichtigung 206
III. Ausländische Eingriffsnormen der *lex causae* 207
IV. Kollision verschiedener Eingriffsnormen 210

G. Primärrechtliche Schranken des Eingriffsrechts 213
I. Primärrechtskonformität als kollisionsrechtliche Voraussetzung? ... 213
II. Vorgaben des Primärrechts 214

H. Eingriffsnormcharakter lieferkettenbezogener Sorgfaltspflichten 215
I. Einordnung der §§ 3 ff. LkSG als Eingriffsnormen 215
1. Wortlaut 216
2. Telos 216

3. Systematik ... 217
4. Entstehungsgeschichte ... 220
5. Schlussfolgerungen für die Ermittlung von Eingriffsnormen ... 221
II. Einordnung von § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG als Eingriffsnorm ... 222
III. Einordnung der zivilrechtlichen Haftung der *loi de vigilance* als Eingriffsnorm ... 223

I. Wesentliche Ergebnisse ... 225

Teil 3: Kollisionsrechtliche Absicherung der Unternehmenshaftung in Lieferketten durch Eingriffsnormen *de lege ferenda* ... 231

A. Corporate Sustainability Due Diligence Directive: Allgemeine Vorgaben und Durchsetzung der Sorgfaltspflichten ... 232
I. Entstehungsgeschichte der CSDDD ... 232
II. Betroffene Unternehmen ... 235
III. Menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten ... 236
IV. Zweigleisiges Durchsetzungsregime ... 238
1. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Durchsetzungsmechanismen ... 238
2. Tendenz der Verknüpfung von Public und Private Enforcement 239

B. Sicherstellung der kollisionsrechtlichen Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Haftung gemäß Art. 29 Abs. 7 CSDDD ... 243
I. Anwendbarkeit des Art. 16 Rom II-VO ... 244
1. Relevanz der Abgrenzung zwischen Art. 16 und 27 Rom II-VO für Art. 29 Abs. 7 CSDDD ... 244
2. Nationaler Umsetzungsakt als Sonderkollisionsnorm im Sinne des Art. 27 Rom II-VO ... 245
3. Ausnahme für Vorschriften mit internationalem Geltungswillen 246
a) Anlehnung des Wortlauts an Art. 16 Rom II-VO ... 246
b) Entstehungsgeschichte des Art. 29 Abs. 7 CSDDD ... 247
c) Begrenzung der Wirkung auf drittstaatliche Rechtsordnungen ... 249
aa) Neue Kategorie der Eingriffsnormen? ... 249
bb) Neue Kategorie der Normen mit *limited overriding effect* 251
d) Zwischenergebnis ... 251
4. Praktische Auswirkungen einer rechtsordnungslimitierten Kollisionsnorm ... 251
5. Unionsrechtliche Möglichkeit der Bestimmung eines umfassenden internationalen Geltungsanspruchs ... 253
6. Unionsrechtliche Verpflichtung zur Bestimmung eines umfassenden internationalen Geltungsanspruchs ... 255

a) Effektivitätsgebot des Art. 4 Abs. 3 EUV und Durchsetzung europäischen Rechts ... 255
b) Rechtsprechung des EuGH zur verpflichtenden Sicherstellung europäischer Rechtsdurchsetzung ... 256
c) Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht ... 258
d) *Ingmar-Entscheidung* des EuGH ... 259
e) Notwendigkeit einer umfassenden kollisionsrechtlichen Durchsetzungskraft ... 259
f) Verpflichtende Bestimmung des internationalen Geltungsanspruchs ... 260
g) Maßgeblichkeit der Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO trotz unionsrechtlichen Umsetzungsbefehls ... 262
7. Zwischenergebnis ... 263
II. Implikationen der unionsrechtlichen Regulierungsmethodik ... 264
1. Eingriffsrechtliche Entwicklungen auf europäischer Ebene ... 264
a) Vergleichbare Richtlinienbestimmungen ... 265
aa) Art. 6 Abs. 2 KlauselRL ... 265
bb) Art. 3 Abs. 1, 1a EntsendeRL ... 266
cc) Art. 3 Abs. 4 UTP ... 266
dd) Art. 68 Abs. 6 BRRD ... 268
b) Schlussfolgerungen für das europäische Eingriffsrecht ... 268
aa) Tendenz der expliziten Regulierung – Verlagerung der Verantwortlichkeiten von der Judikative zur Legislative? 269
bb) Auswirkungen auf zukünftige Richtlinien – das Ende der impliziten europäischen Richtlinienregelung? ... 270
cc) Verpflichtende Sicherstellung der kollisionsrechtlichen Anwendbarkeit als dogmatisches Novum ... 271
dd) Art. 3 Abs. 4 UTP als Beleg der Grenzen expliziter Richtlinienbestimmungen ... 272
ee) Unterschiede der „feststellenden" und „befehlenden" Regulierungsmethodik ... 273
2. Neue Kategorie der Eingriffsnorm auf nationaler Ebene? ... 275
III. Fazit ... 276

C. Nationale Umsetzung des Art. 29 Abs. 7 CSDDD ... 278
I. Konkrete Umsetzungsoptionen des deutschen Gesetzgebers ... 278
1. Bestimmung des internationalen Geltungsanspruchs ... 279
a) Beispiele expliziter und impliziter Eingriffsnormen ... 279
aa) *Loi de vigilance* ... 279
bb) AgrarOLkG ... 280
cc) §§ 2, 3 AEntG ... 281
dd) § 144 Abs. 5 SAG ... 281
b) Konsequenzen für die Umsetzung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD ... 282

2. Erstreckung der Eingriffsnorm auf alle Tatbestandsmerkmale der zivilrechtlichen Haftungsgrundlage ... 283
a) Materiell-rechtliche Umsetzung ... 283
aa) Vorgaben des Art. 29 CSDDD ... 283
(1) Unionsrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung ... 284
(2) Verweise auf nationales Recht ... 286
bb) Praktische Umsetzungsmöglichkeiten ... 287
(1) Umsetzung der Sorgfaltspflichten sowie Streichung von § 3 Abs. 3 LkSG ... 288
(2) Implementierung einer eigenständigen Haftungsnorm ... 289
(a) Haftungsnorm inklusive Rechtsgrundverweis auf § 823 Abs. 1 BGB ... 289
(b) Haftungsnorm inklusive eigenständiger Regelung von Tatbestandsmerkmalen ... 290
b) Kollisionsrechtliche Umsetzung ... 290
aa) Strikte Umsetzung der Vorgaben des Art. 29 Abs. 7 CSDDD ... 291
bb) Praktische Folgen einer strikten Umsetzung des Art. 29 Abs. 7 CSDDD ... 292
cc) Unionsrechtliche Möglichkeit der nationalen Ausweitung des internationalen Geltungsanspruchs ... 293
dd) Unionsrechtliche Pflicht zur nationalen Ausweitung des internationalen Geltungsanspruchs ... 294
ee) Konsequenzen für die materiell-rechtlichen Umsetzungsoptionen ... 297
3. Zusammenfassende Bewertung ... 298
II. Unionsrechtliche Anwendungsvoraussetzungen ... 298
1. Beachtung sekundärrechtlicher Anforderungen ... 299
a) Zwingende Vorschrift ... 299
b) Entscheidend für die Wahrung öffentlicher Interessen ... 299
aa) Maßgeblichkeit europäischer oder nationaler Interessen ... 299
bb) Europäische Interessen ... 300
(1) Allgemeine Interessen der CSDDD ... 301
(2) Konkrete Interessen der zivilrechtlichen Unternehmenshaftung ... 302
(a) Funktion von Haftungsansprüchen nach deutschem Recht ... 303
(b) Funktion von Haftungsansprüchen nach europäischem Verständnis ... 305
(c) Kohärenz mit der EuGH-Rechtsprechung in Rechtssachen *Ingmar* und *Unamar* ... 307

(d) Funktion des lieferkettenspezifischen Schadensersatzanspruchs 308
c) Internationaler Geltungswille 309
d) Anwendungsvoraussetzung: Hinreichender Inlandsbezug 310
aa) Persönlicher Inlandsbezug 310
bb) Räumlicher Inlandsbezug 312
e) Zwischenergebnis 313
2. Beachtung primärrechtlicher Anforderungen 314
III. Konkreter Formulierungsvorschlag 315

D. Implikationen des Omnibus-I-Pakets 316

Wesentliche Ergebnisse und abschließende Bemerkungen 321

Literaturverzeichnis 331
Sachverzeichnis 357

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
AG	Die Aktiengesellschaft Zeitschrift
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	Alte Fassung
AgrarOLkG	Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbR	Arbeitsrecht
Art.	Artikel
AuR	Arbeit und Recht Zeitschrift
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauO	Bauordnung
BayBauO	Bayerische Bauordnung
BB	Zeitschrift Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOGK	Beck-online.Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BerDGIR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BGHZ	Gedruckte Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BRRD	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	(deutsches) Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CB	Compliance Berater (Zeitschrift)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CMLR	Common Market Law Review
CSDDD	Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ECLI	European Case Law Identifier
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EntsendeRL	Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht Zeitschrift
Einl.	Einleitung
ELR	European Law Review
endg.	endgültig
ERL	Environmental Research Letters
ESG	Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuR	Europarecht Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ESGZ	Fachzeitschrift für Nachhaltigkeit und Recht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende bzw. mehrere folgende Seiten, Abschnitte oder Paragraphen

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GLR	German Law Review
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
IHR	Internationales Handelsrecht (Zeitschrift)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts (Datenbank)
JCP	Journal of Consumer Policy
JDI	Journal du droit international
JETL	Journal of European Tort Law
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JPIL	Journal for Private International Law
Jur. Bl.	Juristische Blätter
juris-PK	juris Praxiskommentar
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KiK	Kunde ist König
KJ	Kritische Justiz Zeitschrift
KlauselRL	Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
KlimaRZ	Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht
KlimR	Klima und Recht (Zeitschrift)
KölnKomm	Kölner Kommentar
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LAG	Landesarbeitsgericht
LBO	Landesbauordnung
LG	Landgericht
lit.	litera
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LMK	Leitsätze mit Kommentierung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKoAktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NK	Nomos Kommentar

Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OGH	(österreichischer) Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PWW	Prütting Wegen Weinrich (Kommentar)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAW	Recht Automobil Wirtschaft
RdA	Recht der Arbeit
Rec. D.	Recueil Dalloz
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RW	Rechtswissenschaft Zeitschrift
S.	Seite oder Satz
s. a.	siehe auch
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
sog.	sogenannte/r/s
TLR	Tulane Law Review
u. a.	unter anderem/n
Unterabs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
UTP	Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette
v.	vom/von oder versus
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VLR	Virginia Law Review
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkungen
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZASA	Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen

z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZFA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

A. Ausgangspunkt und Zielsetzung

Internationale Lieferbeziehungen bieten Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Chancen, ihre unternehmerischen Gewinne durch niedrige Rohstoff- und Herstellungskosten in Ländern des globalen Südens zu maximieren. Die so fortschreitende Globalisierung sowie zunehmend komplexe Wertschöpfungsketten rücken die Verantwortung privater Unternehmen für ihre grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten verstärkt in den Fokus. Denn mit der räumlichen Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten gehen zugleich menschenrechts- sowie umweltschutzbezogene Herausforderungen einher. So kommt es insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen, die mit den Geschäftstätigkeiten global agierender Wirtschaftsunternehmen in Verbindung stehen. Um diesen Risiken zu begegnen, haben vereinzelte europäische Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen eingeführt, die unternehmerische Sorgfaltspflichten statuieren. Auf europäischer Ebene ist jüngst die kontrovers diskutierte und von den EU-Mitgliedstaaten umzusetzende *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD)[1] in Kraft getreten. Mit dieser hat der Unionsgesetzgeber seinerseits einen horizontalen Rahmen geschaffen, um negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf Menschenrechte und Umwelt abzuschwächen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für im Binnenmarkt agierende Unternehmen aufzustellen.

Für die effektive Verwirklichung dieser Ziele ist die wirksame Durchsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten von entscheidender Bedeutung. Der Unionsgesetzgeber hat hierzu ein hybrides Durchsetzungsregime geschaffen: Die CSDDD verpflichtet die europäischen Mitgliedstaaten, neben öffentlich-rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten auch eine zivilrechtliche Haftung betroffener Unternehmen sicherzustellen. Angesichts der häufig transnationalen Dimension unternehmerischer Wertschöpfungsketten ruft ein solches *private enforcement* unweigerlich auch das Internationale Privatrecht (IPR) auf den Plan. Denn materiell-rechtliche Haftungsansprüche des nationalen Rechts laufen leer, wenn deren kollisionsrechtliche Anwendbarkeit nicht gewährleistet ist. Wie kann also si-

[1] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859.

chergestellt werden, dass Unternehmen nach dem mitgliedstaatlichen Recht haften, obwohl die maßgebliche Rechtsgutsverletzung in einem fremden Staat erfolgt ist?

Kollisionsrechtliche Hürden dieser Art rücken zunehmend das – womöglich vermeintliche – Ass im Ärmel ins juristische Rampenlicht: die Eingriffsnorm. Denn diese vermag sich aufgrund ihrer entscheidenden Bedeutung für die öffentlichen Interessen eines Staats zwingend gegen das grundsätzlich anwendbare Recht durchzusetzen. Auch für den europäischen Gesetzgeber scheint das Rechtsinstrument der Eingriffsnorm eine Art Wundermittel zu verkörpern, wie die verpflichtende Sicherstellung der zwingenden Anwendung der zivilrechtlichen Haftung nach Art. 29 Abs. 7 CSDDD anschaulich demonstriert. Der Einsatz von Eingriffsnormen stößt traditionell jedoch auf Skepsis, stellen diese mit ihrem materiell-rechtlichen Interessenschwerpunkt und der damit verbundenen international zwingenden Wirkweise doch einen Fremdkörper im von Werteneutralität geprägten Europäischen Kollisionsrecht dar. Gleichermaßen laut sind die Stimmen der Kritiker, soll einer privatrechtlich einzuordnenden Bestimmung eine internationale Durchsetzungskraft zugesprochen werden. Denn Eingriffsnormen zeichnen sich per definitionem durch die Verfolgung fundamentaler öffentlicher Interessen, mithin ihre überindividuelle Zielrichtung aus.

Ob diese Bedenken gerechtfertigt sind und die kollisionsrechtliche Absicherung der Unternehmenshaftung in Lieferketten mithilfe des Rechtsinstruments der Eingriffsnorm gelingen kann, ist die zentrale Fragestellung dieser Arbeit. Es soll zugleich der Versuch gewagt werden, anhand des Beispiels des Lieferkettenrechts sowohl Chancen als auch Grenzen der Dogmatik der Eingriffsnorm aufzuzeigen und auf Grundlage dessen die Herausforderungen des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Richtlinienbestimmungen gleichermaßen zu identifizieren und zu adressieren. Ziel der Arbeit ist es mithin, Erkenntnisgewinne auf zwei verschiedenen, jedoch eng miteinander verflochtenen Ebenen zu generieren.

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt in drei Schritten. Als Ausgangspunkt beleuchtet der erste Teil zunächst die zivilrechtlichen Haftungsmöglichkeiten von Unternehmen für Schäden entlang ihrer Wertschöpfungsketten nach geltendem nationalem Recht. Der materielle Schauplatz potenzieller Ansprüche ist primär im Deliktsrecht zu verorten, wobei die lieferkettenspezifischen Regelungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) besondere Aufmerksamkeit erfordern. Über den Tellerrand hinausblickend sollen auch die Rechtslage sowie prominente Gerichtsverfahren anderer ausgewählter Staaten aus dem europäischen Raum dargestellt werden. Von besonderer Relevanz ist dabei die Frage, ob die einschlägigen Haftungsbestimmungen nach den allgemeinen Grundregeln des Europäischen Kollisionsrechts Anwendung finden. Abgesehen von den in

dieser Arbeit im Vordergrund stehenden Eingriffsnormen verfügt das Unionsrecht jenseits der regulären Grundanknüpfung über diverse Korrekturmechanismen und Sonderbestimmungen, die es näher zu betrachten gilt. Eine rechtssichere Anwendung deutscher Haftungsnormen – so viel darf vorweggenommen werden – ist *de lege lata* zu bezweifeln. Nicht umsonst wird das IPR als die „Achillesverse"[2] der Unternehmenshaftung in Lieferketten bezeichnet.

Im Fokus der Arbeit steht daher die kollisionsrechtliche Absicherung der Unternehmenshaftung in Lieferketten durch das Rechtsinstrument der Eingriffsnorm. Der zweite Teil analysiert deshalb zunächst abstrakt die Konzeption der Eingriffsnorm. Eine vorgeschaltete Untersuchung der historischen Entwicklung des Eingriffsrechts ist dabei unabdingbar, um die besondere Stellung und Funktion der Eingriffsnorm im Kollisionsrecht zu begreifen und aktuelle Entwicklungen innerhalb des Europäischen Privatrechts einzuordnen. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet sodann die Darstellung der Voraussetzungen von Eingriffsnormen und inwiefern sich diese definieren und von anderen Vorschriften abgrenzen lassen. Es gilt zu klären, unter welchen Umständen es gerechtfertigt ist, von der regulären Anknüpfung abzuweichen und eine Norm aufgrund ihrer überragenden Bedeutung für öffentliche Interessen zwingend gegenüber anderen Rechtsordnungen durchzusetzen. Mit Blick auf die zivilrechtliche Lieferkettenhaftung ist von besonderem Interesse, ob auch Normen des Privatrechts mit individualschützender Zielrichtung als Eingriffsnormen eingestuft werden können. Eine klare Trennlinie kann dabei, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), nicht immer gezogen werden. Dennoch will die vorliegende Arbeit versuchen, eine Kategorisierung der Eingriffsnormen vorzunehmen, wobei verschiedene Parameter betrachtet werden, die einer solchen Klassifizierung zugrunde gelegt werden können. Bei den grundsätzlichen Ausführungen zum Eingriffsrecht soll der materielle Aufhänger der Arbeit – die zivilrechtliche Unternehmenshaftung für Rechtsgutsverletzungen entlang globaler Lieferketten – stets im Blick behalten werden. Angesichts der kollisionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung, welche die CSDDD an die europäischen Mitgliedstaaten richtet, befasst sich die Untersuchung insbesondere mit Eingriffsnormen europäischen Ursprungs.

Der dritte und letzte Teil der Arbeit widmet sich sodann den unionsrechtlichen Vorgaben der CSDDD im Lichte der bisherigen Untersuchungsbefunde. Im Mittelpunkt der Analyse steht die zivilrechtliche Haftung sowie insbesondere deren kollisionsrechtliche Absicherung durch Art. 29 Abs. 7 CSDDD. Dabei gilt es, die konkrete Umsetzungsverpflichtung der nationalen Mitgliedstaaten zu ermitteln. Angesichts der ungewöhnlich anmutenden Regulierungsmethodik der unionsrechtlichen Lösung soll die lieferkettenspezifische Bestimmung als Beispiel dienen, um Entwicklungen des europäischen Eingriffsrechts zu identifizieren und dogmatisch wie praktisch in den Kontext zu setzen. So könnte der seitens des

[2] *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 525.

europäischen Regelgebers ausgesprochene Befehl, die kollisionsrechtliche Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Haftung sicherzustellen, eine neue Kategorie des Eingriffsrechts begründen – oder sich vielmehr in die bekannte Systematik einfügen. Schließlich sollen die verschiedenen praktischen Umsetzungsoptionen des deutschen Gesetzgebers bei der Transformation der CSDDD in nationales Recht beleuchtet werden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse ist eine unionsrechtskonforme und zugleich rechtssichere Lösung zu identifizieren. Die Beachtung der sekundärrechtlichen Vorgaben an Eingriffsnormen steht als entscheidende Determinante im Zentrum dieser abschließenden Ausführungen.

C. Auswirkungen der aktuellen Gesetzgebungsentwicklungen

Die Arbeit wurde während des Bestehens der im Juli 2024 in Kraft getretenen Fassung der CSDDD gefertigt. Seitdem hat der europäische Gesetzgeber einschneidende Neuerungen beschlossen: Im März 2026 ist das sogenannte „Omnibus-I-Paket“[3] in Kraft getreten, welches unter anderem die nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten der CSDDD vereinfachen soll. Der Änderungsrichtlinie sind auch zentrale Bestimmungen der hiesigen Analyse zum Opfer gefallen. So sind sowohl die verpflichtende Implementierung einer zivilrechtlichen Haftungsnorm gemäß Art. 29 Abs. 1 CSDDD als auch deren kollisionsrechtliche Absicherung in Art. 29 Abs. 7 CSDDD ersatzlos gestrichen.

Diese wesentlichen Änderungen werfen die Frage auf, inwiefern die nachstehende Analyse unter der Prämisse des Fortbestehens dieser Bestimmungen weiterhin gültig ist. Dabei ist erneut zwischen den zwei verschiedenen, gleichwohl eng miteinander verzahnten Ebenen dieser Untersuchung zu differenzieren. Die erste Ebene betrifft die Fragestellung, inwiefern das Rechtsinstrument der Eingriffsnorm dazu geeignet ist, die kollisionsrechtliche Anwendbarkeit der Unternehmenshaftung in Lieferketten sicherzustellen. Die Frage der allgemeinen Eignung des Eingriffsrechts für eine solche Absicherung bleibt von den gesetzgeberischen Entwicklungen unberührt. Insofern der zweite Teil dieser Arbeit die Eingriffsnorm weitgehend abstrakt untersucht, und der dritte Teil auf dieser Basis die Tauglichkeit des Eingriffsrechts im Bereich der Lieferkettenhaftung verprobt, so behalten diese Abschnitte vollumfänglich ihre Gültigkeit. Ein näherer Blick ist auf den konkreten unionsrechtlichen Umsetzungsbefehl zu werfen, der an die Mitgliedstaaten gerichtet ist. Auf den ersten Blick ist anzunehmen, dass die nationalen Gesetzgeber nach der Streichung der zivilrechtlichen Haftung und ihrer

[3] Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen.

kollisionsrechtlichen Absicherung diesbezüglich keinerlei Umsetzungspflicht mehr trifft. Diese initiale Annahme hält einer tiefgreifenderen Untersuchung der vorgenommenen Änderungen indes nicht Stand. Die verbliebenen Regelungen des Art. 29 CSDDD sowie die erläuternden Erwägungsgründe der Änderungsrichtlinie belegen, dass der deutsche Gesetzgeber auch nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie keineswegs tatenlos bleiben darf, um die unionsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.[4]

Die zweite Ebene der Untersuchung betrifft die Frage, welche übergeordneten Befunde sich aus dem Lieferkettenrecht für die Eingriffsnorm gewinnen lassen. Der dritte Teil dieser Arbeit zieht dabei insbesondere die kollisionsrechtliche Bestimmung des Art. 29 Abs. 7 CSDDD heran, um dogmatische Erkenntnisgewinne zu generieren. Die Ergebnisse dieser Analyse behalten trotz des Wegfalls der Bestimmung ihre Gültigkeit. So zeigt die Untersuchung am Beispiel des Art. 29 Abs. 7 CSDDD auf, welche Fallstricke sowohl der europäische als auch der nationale Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Eingriffsrecht beachten müssen. Dass dieser Bestimmung nunmehr keine praktische Bedeutung mehr zukommt, mindert den abstrakten Erkenntnisgewinn nicht. Gleiches gilt im Wesentlichen für die übergeordneten Tendenzen und Entwicklungen, die anhand des Lieferkettenrechts beobachtet werden können. Im Lichte der vorgenommenen Änderungen sind diese gleichwohl einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.[5]

[4] Vgl. hierzu ausführlich unter Teil 3. D., S. 316 ff.
[5] Vgl. hierzu ausführlich unter Teil 3. D., S. 316 ff.

Teil 1

Unternehmenshaftung in Lieferketten und ihre kollisionsrechtliche Anwendbarkeit *de lege lata*

Für die Fragestellung dieser Arbeit ist es unabdingbar, zunächst auf materiellrechtlicher Ebene die zivilrechtliche Unternehmenshaftung für Rechtsgutsverletzungen entlang grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten nach derzeit geltendem Recht zu untersuchen.[1] Denn eine zivilrechtliche Haftungsvorschrift auf Grundlage der CSDDD zu implementieren sowie deren zwingende Anwendbarkeit durch die Ausgestaltung der Vorschriften als Eingriffsnormen zu gewährleisten ist nur dann notwendig, wenn das geltende Recht nicht bereits über entsprechende international anwendbare Regelungen verfügt. Der folgende Abschnitt beleuchtet daher die materiell-rechtlichen Haftungsvorschriften geschädigter Arbeitnehmer oder Anwohner, über die das deutsche Zivilrecht *de lege lata* verfügt, um transnational agierende Unternehmen für Menschenrechts- und Umweltverletzungen innerhalb ihrer Lieferketten, aber auch für durch erderwärmende Emissionen entstandene Klimaschäden haftbar zu machen. Dabei ist in funktionaler Hinsicht zwischen verschiedenen Szenarien zu differenzieren: In Betracht kommen unmittelbare Schädigungshandlungen sowohl durch gesellschaftsrechtlich verflochtene Tochtergesellschaften des inländischen Unternehmens[2] als auch durch lediglich vertraglich verbundene Zulieferer. Die neben den zweiseitigen Haftungsmöglichkeiten bestehenden privatrechtlichen Durchsetzungsmechanismen, die ausschließlich verhaltenssteuernd auf das inländische Unternehmen einwirken, den Geschädigten jedoch keine Kompensation für erlittene Schäden gewähren, sowie gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten der Innenhaftung sollen hingegen nicht näher betrachtet werden.[3]

---

[1] Grundprämisse dieser Arbeit ist stets die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.

[2] Diese Arbeit soll insbesondere die Haftung inländischer Unternehmen in den Blick nehmen, da insofern der vorausgesetzte deutsche Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 EuGVVO besteht; gleichwohl ist eine Haftung ausländischer Gesellschaften denkbar; auch erfasst die CSDDD weitere Unternehmen, die innerhalb der EU tätig sind, vgl. Teil 3. A. II., S. 235 ff.; zur Frage des Gerichtsstands ausländischer Gesellschaften vgl. *Widdrat*/*Häfele*, KlimaRZ 2025, 84 (86 ff.).

[3] Beispiele hierfür sind das dem Verbraucher zukommende Mangelgewährleistungsrecht sowie die *Human Rights Compliance* als verhaltenssteuernde Elemente; vgl. *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 323 ff.; *Thomale*/*Murko*, EuZA 2021, 40 (49 f.); *Weller*/*Kaller*/*Schulz*, AcP 216 (2016), 387 (410 ff.); gesellschaftsrechtliche Innen-

Im Mittelpunkt der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche steht das Deliktsrecht, sodass dieses an vorderster Stelle untersucht werden soll. Die Darstellung der allgemeinen Haftungstatbestände wird zeigen, dass die Diskussion insbesondere von der Frage der Haftungsreichweite inländischer Obergesellschaften für die Handlungen im Ausland tätiger, selbstständiger Tochter- oder Zuliefererunternehmen geprägt ist. Sodann ist nach haftungsrechtlichen Implikationen des im Jahr 2023 in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu fragen. Bezüglich speziell auf Lieferketten zugeschnittener Schadensersatzansprüche lohnt auch ein Blick auf etwaige Regelungen sowie Gerichtsverfahren anderer ausgewählter (europäischer) Staaten. Neben der Haftung für Menschenrechts- und Umweltverletzungen sollen auch zivilrechtliche Kompensationsmechanismen für Klimaschäden beleuchtet werden.

Da der Schwerpunkt dieser Arbeit im internationalprivatrechtlichen Bereich der Lieferkettenhaftung zu verorten ist, wird neben den materiell-rechtlichen Haftungsmöglichkeiten stets auf die Grundsätze des europäischen Kollisionsrechts einzugehen sein. Denn Schadensersatzansprüche nach deutschem Recht spielen lediglich dann eine praktische Rolle, wenn sie nach den allgemeinen Grundsätzen des europäischen IPR auch Anwendung finden. Da für jeden Anspruch seine eigene Kollisionsnorm angewendet wird, ist es möglich, dass es auch bei der Geltendmachung mehrerer Ansprüche innerhalb einer Klage zur Anwendbarkeit verschiedener Rechtsordnungen kommt.[4] Die Prüfung der kollisionsrechtlichen Anwendbarkeit deliktischer Haftungsansprüche wird zeigen, dass eine Differenzierung zwischen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden erforderlich ist. Aufgrund der bis dorthin erfolgten Untersuchungsergebnisse wird es weiterhin notwendig sein, etwaige Korrekturmöglichkeiten hinsichtlich des anwendbaren Rechts sowohl nach dem aktuell geltenden Recht als auch durch eine mögliche Änderung des europäischen Privatrechts aufzuzeigen (unter A.). Wenngleich sich eine vertragliche Haftung mangels vertraglicher Beziehung zwischen Geschädigten und inländischem Unternehmen regelmäßig nur schwer begründen lassen wird und daher von untergeordneter Bedeutung ist, soll der Vollständigkeit halber auch diesbezüglich die Rechtslage dargelegt werden (unter B.). Zudem soll eine etwaige gesellschaftsrechtliche Haftung nicht unerwähnt bleiben (unter C.).

---

haftungsansprüche sind etwa § 93 Abs. 2 S. 1 AktG und § 43 Abs. 2 GmbHG, vgl. ausführlich Krieger/Schneider/*Franzmann*, Handbuch Managerhaftung, Rn. 44.105 ff.

[4] Vgl. allgemein *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385 (390); *Weller/Thomale/Rentsch*, NJW 2015, 1909 (1911).

A. Deliktsrechtliche Haftung

I. Materielles Recht

1. Rechtslage vor Inkrafttreten des LkSG

Ob nach deutschem Recht eine Haftung inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden innerhalb ihrer globalen Lieferketten begründet werden kann, war bereits vor Inkrafttreten des LkSG Gegenstand intensiver Diskussionen.[5] Dabei standen insbesondere die Anspruchsgrundlagen der §§ 823 Abs. 1 und Abs. 2, 831 und 826 BGB im Fokus.[6]

a) Deliktshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Primär liegt eine deliktsrechtliche Haftung inländischer Unternehmen gemäß § 823 Abs. 1 BGB nahe. Ein erster Filter könnte sich dabei aus der Reichweite des Rechtsgüterschutzes bei Menschenrechts- und Umweltverletzungen ergeben. Im Mittelpunkt der Diskussion steht sodann die Frage der maßgeblichen Verletzungshandlung des inländischen Unternehmens, bzw. ob Rechtsgutsverletzungen durch ausländische Tochter- oder Zulieferergesellschaften inländischen Mutter- bzw. Auftraggeberunternehmen zugerechnet werden können.[7]

aa) Deliktsrechtlich geschützte Rechtsgüter gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Die Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass der in Rede stehende Schaden auf der Verletzung eines der geschützten absoluten Rechtsgüter beruht. In vielen Fällen von Menschenrechtsverletzungen wird dies zu bejahen sein, da die Menschenrechte häufig auch die in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Rechtsgüter bzw. Rechte wie Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum zu schützen beabsichtigen.[8] Über diese weitgehende Kongruenz hinaus sind jedoch

---

[5] Vgl. nur *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 139 ff.; *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155 (190 ff.); *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 177 ff.; *König*, AcP 217 (2017), 611 (656 ff.); *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, S. 35 ff.; *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717 (750 ff.); *Wagner*, ZIP 2021, 1095 (1095 ff.); *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387 (400 ff.); *Weller/Thomale*, ZGR 2017, 509 (520 ff.).

[6] *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 145; *König*, AcP 217 (2017), 611 (656 ff.); *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387 (400 ff.); darüber hinaus kommen Ansprüche gemäß §§ 844, 845 BGB gegenüber den Geschädigten nahestehenden Personen in Betracht; zu spezialgesetzlichen Haftungstatbestände etwa nach dem WHG oder UmweltHG vgl. Geigel/*Rau*, Haftpflichtprozess, Kap. 24 Rn. 1 ff.

[7] Die weiteren allgemeinen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gemäß § 823 Abs. 1 BGB sollen nicht näher erörtert werden.

[8] *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 181 ff.; *Thomale/Murko*, EuZA 2021, 40 (52); *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717 (752 f.).

auch Konstellationen denkbar, die das deutsche Deliktsrecht nicht erfasst. So unterfallen etwa prekäre Arbeitsbedingungen nicht dem Katalog des § 823 Abs. 1 BGB, sofern nicht zugleich eine Verletzung der aufgezählten Rechtsgüter eingetreten ist.[9] Für solche nicht explizit erfassten Menschenrechte wird mitunter diskutiert, diese als „sonstige Rechte" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB einzuordnen.[10] Allerdings müssen auch diese absolut wirken, mithin jedermann dazu verpflichten, die geschützte Rechtsposition zu achten und nicht zu verletzen.[11] Menschenrechte adressieren jedoch primär Staaten, indem sie Achtungs- und Unterlassungs- sowie Schutzpflichten für Verletzungen durch Dritte aufstellen.[12] Mangels unmittelbarer Wirkung gegenüber privaten Rechtssubjekten[13] beanspruchen sie keine absolute Geltung für sich und kommen damit nicht als sonstige Rechte in Betracht.[14] Auch bei Umweltverletzungen ist eine differenzierte Betrachtung geboten. Umweltgüter wie Luft, Wasser und Boden genießen nicht per se deliktsrechtlichen Schutz.[15] Eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB setzt daher voraus, dass die Umweltschädigung zugleich die Verletzung eines absoluten Rechtsguts darstellt, beispielsweise in Form einer Eigentumsverletzung.[16] Auch reine Vermögensverletzungen unterfallen nicht dem Schutz des § 823 Abs. 1 BGB.[17]

Dementsprechend gehen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen häufig, aber nicht zwangsläufig mit einer Verletzung der von § 823 Abs. 1 BGB umfassten Rechtsgüter einher.

---

[9] Zum Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen als Menschenrecht vgl. Art. 23, 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Art. 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte und Art. 2 ff. der Europäischen Sozialcharta; vgl. auch *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 182; *Thomale/Murko*, EuZA 2021, 40 (52); *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387 (400).

[10] *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155 (195); *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 183 ff.; *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387 (400).

[11] MüKoBGB/*Wagner*, § 823 BGB Rn. 346.

[12] Für die EMRK etwa Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Nettesheim*, Art. 1 EMRK Rn. 6 ff.; vgl. Wagner/Ruttloff/Wagner/*S. Wagner*, Handbuch LkSG, § 12 Rn. 1799.

[13] *Osieka*, Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer, S. 147; MüKoBGB/*Wagner*, § 823 BGB Rn. 599; dass dieses Prinzip jedoch eine Aufweichung erfährt, veranschaulicht etwa Shell v Milieudefensie et al. [2024] ECLI:NL:GHDHA:2024:2100, vgl. unter A. I. 4., S. 43 ff.

[14] *Bälz*, BB 2021, 648 (650); *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, S. 210; *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155 (155 ff.); *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, S. 181 ff., 219 ff.; *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, S. 109; *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717 (756); *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387 (400); Wagner/Ruttloff/Wagner/*S. Wagner*, Handbuch LkSG, § 12 Rn. 1799; Depping/Walden/*Ziegler*, § 3 LkSG Rn. 161; a. A. *Schall*, ZGR 2018, 479 (481).

[15] *Thöne*, ZUR 2022, 323 (324); *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573 (598 f.); MüKoBGB/*Wagner*, § 823 BGB Rn. 1182.

[16] Wagner/Ruttloff/Wagner/*S. Wagner*, Handbuch LkSG, § 12 Rn. 1801.

[17] Ganz herrschende Auffassung, anstelle aller BGH, Urt. v. 22.04.1958 – VI ZR 65/57, BGHZ 27, 137 (140); MüKoBGB/*Wagner*, § 823 BGB Rn. 472.

Sachverzeichnis

Alternativentest 119
Arblade 115 f., 182, 213
Attributionsforschung 46
Außenhaftung von Geschäftsleitern 17
Ausgleichsfunktion *siehe* Ausgleichsprinzip
Ausgleichsprinzip 303 f.
Ausweichklausel 58

Binnenmarktprinzip 199, 211
Bündelungsmodell 146

Climate Change Litigation siehe Klimahaftung
common law 102, 117
Corporate Sustainability Due Diligence Directive 231 f.
CSDDD siehe Corporate Sustainability Due Diligence Directive

da Silva Martins 115, 154
deliktsrechtliche Haftung *siehe* zivilrechtliche Unternehmenshaftung
Durchsetzung von Sorgfaltspflichten
– nach dem LkSG 29
– nach der CSDDD 238
duty of care 41 f.

Effektivitätsgebot 255
effet utile siehe Effektivitätsgebot
Eingriffsnormen
– als Rechtsinstrument des IPR 109
– aus europäischen Richtlinien 158
– aus unmittelbar geltendem Unionsrecht 157
– ausländische Eingriffsnormen 190
– Auslegungskompetenz 151
– Definitionsversuch 146
– der *lex fori* 156
– Erforderlichkeit der Anwendung 184
– europäischer Herkunft 157
– explizite Eingriffsnormen 120, 126, 145, 156, 159 f., 172, 272, 279, 282
– formale Eingriffsnormen 119
– hinreichender Inlandsbezug 180
– implizite Eingriffsnormen 126, 145, 156, 159, 174, 177, 216, 279, 282
– internationaler Geltungswille 117, 309
– Kollision 210
– Kontrollmaßstab 151
– materielle Eingriffsnormen 118
– nationaler Herkunft 156
– Pflicht zur Anwendung der Eingriffsnormen anderer EU-Mitgliedstaaten 198
– primärrechtliche Schranken 213
– Rechtsfolge 188
– Sorgfaltspflichten des LkSG 215
– Verfolgung öffentlicher Interessen 127
– zivilrechtliche Haftung der CSDDD 290
– zwingende Vorschrift 117
– als kollisionsrechtliches Rechtsinstrument 109
– explizite Eingriffsnormen 267, 270
– historische Entwicklung 100
– implizite Eingriffsnormen 270
– *loi de vigilance* 223
– Regelungskompetenz des europäischen Gesetzgebers 108
Erfolgsortprinzip 55

gesellschaftsrechtliche Haftung *siehe* zivilrechtliche Unternehmenshaftung
Green Deal 231, 301
Günstigkeitsprinzip 55, 61, 76

Handlungsort
– bei Klimahaftung 65
– bei Lieferkettenhaftung 65

Harmonisierung 103, 116, 125, 200, 211, 237, 239, 254, 269 f., 286, 300, 309
HUK-COBURG II 184, 253

Ingmar 122, 125, 137, 173, 178, 182, 275, 307
Internationales Öffentliches Recht 111
IÖR *siehe* Internationales Öffentliches Recht

Kartellrecht 135, 240, 258, 295
Kartellschadensersatz *siehe* Kartellrecht
Klimahaftung 43
– Kausalität 48
– Rechtsgutsverletzung 45
– Rechtswidrigkeit 50
Klimahaftungsklage *siehe* Klimahaftung
Klimaklage *siehe* Klimahaftung
Kornhaas 314

Legalitätspflicht 18 f.
Lieferkettenhaftung *siehe* zivilrechtliche Unternehmenshaftung
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz 25
LkSG *siehe* Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
loi de vigilance 38

Mancini 101
Menschenrechte 9, 13, 19, 23, 29, 78, 107, 215 f., 236 f., 301, 309, 315
menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten
– CSDDD 237
– LkSG 28
méthode savignienne siehe Savigny
Missbrauchskontrolle 153
mittelbare Rechtsgutsverletzung *siehe* Rechtsgutsverletzung

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung 13
Nikiforidis 196, 201, 206 f., 209

OECD-Leitsätze 13
öffentliche Interessen 82, 100, 131 ff., 138, 140, 145, 148, 153, 222, 302, 306, 309, 314
Öffnungsklausel 117
Oguru v Royal Dutch Shell 42
Okpabi v Royal Dutch Shell 42, 54
Omnibus 4 f., 234
ordre public 77

Präventionsfunktion 304 f.
Primärrecht
– Anwendungsvorrang 157, 214
– Binnenmarktbezug 213
– Grundfreiheiten 213
– Niederlassungsfreiheit 314
private enforcement 30 f., 38, 239, 259 f., 295, 308, 315, 328
public enforcement 31, 217 f., 239, 315

Rechtsfortbildung 126 f., 149, 152, 158, 160, 172, 174, 177, 205, 215, 269, 279, 300
Rechtsgutsverletzung
– mittelbare Rechtsgutsverletzung 17
– unmittelbare Rechtsgutsverletzung 11
– Zurechnung 12
Rechtsträgerprinzip 14, 41, 43
richtlinienkonforme Auslegung 176
richtlinienkonforme Rechtsfortbildung 176

Savigny 95, 97 f., 101, 107, 130
Savigny'sche Methode *siehe Savigny*
Schurig'sches Bündelungsmodell *siehe* Bündelungsmodell
Schutzgesetzhaftung 19, 31, 36, 294
Sekundärrecht 158, 214, 314
Sicherheits- und Verhaltensregeln 72
Sonderkollisionsnormen 161, 244 f., 276
– rechtsordnungslimitierte Kollisionsnorm 251
– rechtswahlfeste Kollisionsnormen 162, 164, 171, 245, 251, 265
Sorgfaltspflichten *siehe* menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten

Trennungsprinzip 15, 24 f., 90

Ubiquitätsprinzip 62
Umweltschädigungen 10, 12, 19, 28, 30, 36, 41 f., 56, 72
Umweltverletzungen *siehe* Umweltschädigungen

Unamar 123, 137, 141, 152, 173, 182, 196, 212, 214, 275, 307
unmittelbare Rechtsgutsverletzung *siehe* Rechtsgutsverletzung
Unternehmenshaftung 7
siehe zivilrechtliche Unternehmenshaftung

Vedanta Resources PLC v Lungowe 41 f., 54
Verkehrspflichten *siehe* Verkehrssicherungspflichten
Verkehrssicherungspflichten 13, 15, 17 f., 25, 32 f.
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
– Kollisionsrecht 89
– materielles Recht 86
Vertrag zugunsten Dritter
– Kollisionsrecht 85
– materielles Recht 85
vertragsrechtliche Haftung *siehe* zivilrechtliche Unternehmenshaftung
Vertrauensgrundsatz 14, 25
VN-Leitprinzipien 13

Werteneutralität 95

zivilrechtliche Haftung *siehe* zivilrechtliche Unternehmenshaftung
zivilrechtliche Unternehmenshaftung
– CSDDD 290, 319
– deliktsrechtliche Haftung 90
– gesellschaftsrechtliche Haftung 90
– in Frankreich 38
– nach Inkrafttreten des LkSG 9
– vertragsrechtliche Haftung 90
– vor Inkrafttreten des LkSG 9
Zivilsache 112 ff.